
Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr.20 UStG für Laientheater und Volksmusik

■ Voraussetzungen

Ensembles im Bereich der Laientheater und der Volksmusik sind nach § 4 Nr. 20 a UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie kulturelle Einrichtungen der öffentlichen Hand (Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre).

■ Zuständigkeit

Für Laientheater, Orchester, Chöre und Solisten der Volksmusik sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Das sind die Landratsämter und bei Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die Stadtverwaltungen.

■ Antragstellung

Ein Antrag kann formlos an das Landratsamt Lörrach
Fachbereich Finanzen
Christine Oeschger
Palmstr. 3
79539 Lörrach

gerichtet werden.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die Art der Tätigkeit darstellen und nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigung vorliegen.

■ Laientheater

Ein Theater im Sinne der Umsatzsteuer-Richtlinien liegt vor, wenn so viele künstlerische und technische Kräfte und die zur Aufführung von Theateraufführungen notwendigen technischen Voraussetzungen unterhalten werden, dass die Durchführung eines Spielplanes aus eigenen Kräften möglich ist. Ein eigenes oder gemietetes Theatergebäude muss nicht vorhanden sein.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Angaben über mehrjährige Tätigkeit
- Programme, Spielplan
- Angaben über Besetzung/ Überblick über technisches und künstlerisches Personal/Mitwirkende
- Infomaterial (z.B. Presseberichte)
- Vereinssatzung und Auszug aus dem Vereinsregister (sofern Verein)

- Orchester, Chöre und Solisten der Volksmusik aus dem Laienmusikbereich

Ein Orchester wird als ein aus einer großen Zahl von Instrumenten zusammengesetzter Klangkörper definiert. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde auf Chöre und Kammermusikensembles ausgeweitet, da diese ähnliche kulturelle Aufgaben wie die Orchester erfüllen. Seit einem EuGH-Urteil vom 03.04.2003 können auch Leistungen von als Einzelkünstler auftretenden Solisten steuerfrei sein, soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr.20a UStG vorliegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Vereinssatzung und Auszug aus dem Vereinsregister (sofern Verein)
- Infomaterial (Presseberichte, Programme)*
- Tätigkeitsberichte, Protokolle der Jahresversammlung*
- Überblick über die Mitwirkenden
- Angaben, bezüglich des Zeitraums, für den die Befreiung beantragt wird

* den Zeitraum betreffend, für den die Befreiung beantragt wird

Wichtig! Die vom Landratsamt Lörrach ausgestellte Bescheinigung gilt nur zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Die Entscheidung über die Steuerbefreiung obliegt allein dem Finanzamt. Bescheinigungen können i. d. R. bis zu vier Jahre rückwirkend ausgestellt werden, nur in Ausnahmefällen auch länger.

■ Ihr Ansprechpartner

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Finanzen
Christine Oeschger
Telefon: 07621 410- 1121
E-Mail: christine.oeschger@loerrach-landkreis.de